

Regierungs-Blatt

für das
Großherzogthum
Sachsen-Weimar-Eisenach.

Nummer 14.

Weimar.

28. März 1868.

Wir Carl Alexander,

von Gottes Gnaden

Großherzog von Sachsen-Weimar-Eisenach, Landgraf in Thüringen,
 Markgraf zu Meißen, gefürsteter Graf zu Henneberg, Herr zu
 Blankenhayn, Neustadt und Lautenburg
 u. u.

verordnen zum Zweck einiger angemessen befundener Abänderungen des Gesetzes
 über Sporteln und Gebühren in Gerichts- und Verwaltungs-Sachen vom 31.
 August 1865, mit Zustimmung des getreuen Landtags, wie folgt:

§. 1.

Anstatt des §. 73 des Sportel-Gesetzes.

Der §. 73 des Sportel-Gesetzes wird aufgehoben. An dessen Stelle treten
 folgende Bestimmungen:

Bei der Gestattung der Wiederverheirathung, wenn solche bei gerichtlicher Schei-
 dung nicht nachgelassen worden,

Gestattung der Wiederverheirathung verwitweter oder geschiedener Ehe-
 gatten vor Ablauf der Ordnungsfrist,

Gestattung nur zweimaligen oder nur einmaligen Aufgebots verlobter
 Personen,

Gestattung der Trauung an demselben Sonntage, wo das letzte Aufge-
 bot geschieht,